

**Fachliche Weisungen**

**Rehabilitation und Teilhabe**

**Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX**

**§ 6 SGB IX**

**Rehabilitationsträger**

Gültig ab: 01.01.2022  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## Änderungshistorie

### **Aktualisierung zum 01.01.2022**

Die Fachliche Weisung wurde aufgrund des zum 10.06.2021 in Kraft getretenen "Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe" (Teilhabestärkungsgesetz) vom 02. Juni 2021 ([BGBl. Jahrgang 2021 Teil Nr. 29, S. 1393 ff.](#)) komplett überarbeitet. Im Fokus der Neuregelung des § 6 Absatz 3 SGB IX steht die Beratung und Beteiligung der Jobcenter durch den Rehabilitationsträger BA.

### **Aktualisierung am 20.11.2017**

Neufassung

## **Gesetzestext**

### **§ 6 SGB IX**

### **Rehabilitationsträger**

- (1) Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) können sein:
1. die gesetzlichen Krankenkassen für Leistungen nach § 5 Nummer 1 und 3,
  2. die Bundesagentur für Arbeit für Leistungen nach § 5 Nummer 2 und 3,
  3. die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 3 und 5; für Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 des Siebten Buches die für diese zuständigen Unfallversicherungsträger für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 5,
  4. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 3, der Träger der Alterssicherung der Landwirte für Leistungen nach § 5 Nummer 1 und 3,
  5. die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 5,
  6. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie
  7. die Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2 4 und 5.
- (2) Die Rehabilitationsträger nehmen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahr.
- (3) <sup>1</sup>Die Bundesagentur für Arbeit ist auch Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen im Sinne des Zweiten Buches, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit der Jobcenter nach § 6d des Zweiten Buches für die Leistungen zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach § 16 Absatz 1 des Zweiten Buches bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Bundesagentur für Arbeit stellt den Rehabilitationsbedarf fest. <sup>4</sup>Sie beteiligt das zuständige Jobcenter nach § 19 Absatz 1 Satz 2 und berät das Jobcenter zu den von ihm zu erbringenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 16 Absatz 1 Satz 3 des Zweiten Buches. <sup>5</sup>Das Jobcenter entscheidet über diese Leistungen innerhalb der in Kapitel 4 genannten Fristen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Rechtliche Einordnung.....</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Zuständigkeit der BA für eLb mit Behinderungen.....</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Beteiligung der JC am Teilhabeplanverfahren.....</b>	<b>6</b>
3.1	Beratung des zuständigen JC durch die AA.....	6
3.2	Entscheidung des zuständigen JC zu LTA.....	7
3.3	Beratungsformate zwischen AA und JC.....	7
<b>4.</b>	<b>Fristen .....</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>Anlage 1.....</b>	<b>9</b>

Gültig ab: 01.01.2022  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## 1. Rechtliche Einordnung

(1) Die Vorschrift nennt die für die Leistungen zur Teilhabe möglichen Leistungsträger und legt deren generelle Leistungszuständigkeiten fest. Weiterhin enthält sie die Klarstellung, dass die Rehabilitationsträger ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahrnehmen. Die tatsächliche Zuständigkeit der jeweiligen Rehabilitationsträger bestimmt sich nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen und bleibt von dieser Regelung unberührt.

**Allgemeine  
Zuständigkeit**

(2) Die Vorschrift stellt klar, dass die Rehabilitationsträger grundsätzlich auch für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) mit Behinderungen im Sinne des SGB II zuständig sind.

**Zuständigkeit für eLb  
mit Behinderungen**

Die Neuregelung des § 6 Absatz 3 Satz 3-5 SGB IX mit Verweis auf den ebenfalls neu eingefügten § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB IX stärkt die Rolle der Jobcenter (JC) im Teilhabeplanverfahren durch deren regelhafte Beteiligung. Der Gesetzgeber verfolgt hierüber das Ziel, die Leistungserbringung für eLb sowie das Schnittstellenmanagement zwischen Rehabilitationsträgern und JC zu verbessern.

(3) Im Falle der Zuständigkeit der BA als Rehabilitationsträger ergibt sich die Besonderheit einer geteilten Leistungsverantwortung zwischen den Agenturen für Arbeit (AA) und den JC hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Der bislang zur Abstimmung zwischen AA und JC verwendete Eingliederungsvorschlag wird in das für alle Abstimmungen zwischen Rehabilitationsträger und JC maßgebliche Teilhabeplanverfahren überführt. Die AA hat gegenüber den beteiligten JC einen Beratungsauftrag.

**Geteilte  
Verantwortung**

(4) Entsprechend des Gesetzestextes zu § 6 SGB IX wird in der vorliegenden Fachlichen Weisung die Bezeichnung "eLb mit Behinderungen" für Rehabilitand\*innen im Sinne des § 19 SGB III verwendet.

## 2. Zuständigkeit der BA für eLb mit Behinderungen

(1) Die Grundlagen und Verantwortlichkeiten für Kund\*innen der AA und JC im Rehabilitationsprozess sind der Anlage 1 "Der Rehabilitationsprozess der Bundesagentur für Arbeit – Grundlagen und Verantwortlichkeiten für Kund\*innen der Agenturen für Arbeit und Jobcenter" der Weisung "Rehabilitation und Teilhabe im SGB II und SGB III: Der Rehabilitationsprozess" zu entnehmen.

**BA ist Rehabilitations-  
träger für eLb**

(2) Für eLb mit Behinderungen ist die BA zuständiger Rehabilitationsträger für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, soweit kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Die BA stellt in diesen Fällen den Rehabilitationsbedarf fest (§ 6 Absatz 3 Satz 1 und 3 SGB IX).

Gültig ab: 01.01.2022  
Gültigkeit bis: fortlaufend

(3) In Abhängigkeit der jeweils zu erbringenden Teilhabeleistung liegt die Leistungsverantwortung bei der AA bzw. dem JC. Eine Übersicht zur Leistungsverantwortung, unterschieden nach einzelnen Teilhabeleistungen für die Förderung von eLb mit Behinderungen, ist der Tabelle in Anlage 1 zu entnehmen. Die JC erbringen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 SGB II.

**Leistungs-  
verantwortung**

(4) Die Zuständigkeit der AA für eLb mit Behinderungen beinhaltet auch die Weitergabe von Informationen an die JC während der Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Befinden sich eLb mit Behinderungen in Maßnahmen mit Leistungsverantwortung der AA (z. B. Reha-Ausbildung, siehe Anlage 1), sind alle integrationsrelevanten Informationen an die JC weiterzuleiten. Hierzu gehören u. a. Informationen zu Fehlzeiten, zur Gefährdung des individuellen Teilhabe- und Maßnahmeziels sowie zu Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen.

**Zuständigkeit der AA**

### **3. Beteiligung der JC am Teilhabeplanverfahren**

(1) Soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 14 SGB IX die/der Antragsteller\*in Leistungen nach dem SGB II beantragt hat oder bezieht, ist das JC durch den zuständigen Rehabilitationsträger an der Teilhabeplanung zu beteiligen (§ 19 Absatz 1 Satz 2 SGB IX). Dies gilt auch, wenn die/der Leistungsberechtigte im Verlauf eines Teilhabeplanverfahrens hilfebedürftig wird und fortan Leistungen nach dem SGB II bezieht. Die Beteiligung beinhaltet auch die Abstimmung und ggf. notwendige Anpassungen des Teilhabeplans sowie die Teilnahme an Teilhabeplankonferenzen. Die Fachliche Weisung zu § 19 SGB IX ist zu berücksichtigen.

**Beteiligung der JC**

(2) Die AA informiert das zuständige JC unverzüglich nach Zuständigkeitsfeststellung darüber, dass es am Teilhabeplanverfahren beteiligt wird (§ 19 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 15 SGB IX).

#### **3.1 Beratung des zuständigen JC durch die AA**

(1) Im Rahmen der Bedarfsermittlung und -feststellung und der damit verbundenen Teilhabeplanung stimmt sich die/der Berater\*in für Berufliche Rehabilitation und Teilhabe mit der/dem eLb mit Behinderungen ab und beteiligt das zuständige JC (siehe FW § 19 SGB IX). Bei der Beteiligung des JC durch den Rehabilitationsträger BA ist der Auftrag insbesondere, das JC zu den von ihm zu erbringenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu beraten. Die Beratung umfasst auch die Ziele, die mit dem Teilhabeverfahren erreicht werden sollen.

**Beratung durch  
die AA**

(2) Bei Leistungsverantwortung der AA wird das JC lediglich über die vorgesehenen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der Teilhabeplanung informiert. Die Entscheidung über die Durchführung der Leistungen obliegt alleine der/dem zuständigen Berater\*in für Berufliche Rehabilitation und Teilhabe.

**Leistungsverant-  
wortung der AA**

Gültig ab: 01.01.2022  
Gültigkeit bis: fortlaufend

(3) Die/der Berater\*in für Berufliche Rehabilitation und Teilhabe spricht eine Empfehlung für erforderliche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben aus, sofern das JC hierfür leistungsverantwortlich ist (siehe Kapitel 2 Absatz 3). Diese Leistungen werden im Rahmen der Teilhabeplanung mit Blick auf die Teilhabeziele abgestimmt und sinnvoll miteinander und ggf. mit weiteren Leistungen verzahnt.

**Leistungsverantwortung  
des JC**

(4) Die/der Berater\*in für Berufliche Rehabilitation und Teilhabe dokumentiert die Beratung im IT-Fachverfahren VerBIS.<sup>1</sup> Die Anlage 2 "Überblick und Erfassungshinweise zu den Anpassungen im IT-Fachverfahren VerBIS" der Weisung "Rehabilitation und Teilhabe im SGB II und SGB III: Der Rehabilitationsprozess" ist zu beachten.

**Dokumentation der AA**

### **3.2 Entscheidung des zuständigen JC zu LTA**

(1) Die Beratung ermöglicht dem beteiligten JC, die gewonnenen Erkenntnisse bei seiner Entscheidung über die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 16 Absatz 1 Satz 3 SGB II zu berücksichtigen. Das JC entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Leistungen unter Berücksichtigung der gegebenen Informationen. Entscheidungsrelevant hierbei sind die Erreichbarkeit der individuellen Teilhabeziele und die Deckung des Rehabilitationsbedarfs.

**Entscheidung des JC**

(2) Das JC dokumentiert seine Entscheidung im IT-Fachverfahren VerBIS.<sup>1</sup>

**Dokumentation des JC**

### **3.3 Beratungsformate zwischen AA und JC**

Die Beratungen der JC durch die Berater\*innen für Berufliche Rehabilitation und Teilhabe finden in der Regel in einem Dialog statt, z. B. im persönlichen Gespräch, per Telefon oder Videokommunikation. Ist dies nicht möglich, kann auf schriftliche Formate ausgewichen werden. Die Formate können zwischen den AA und JC in deren Schnittstellenpapieren vereinbart werden.

**Beratungsformate  
zwischen AA und JC**

## **4. Fristen**

(1) Die nachfolgend zu beachtenden Fristen laufen kalendertäglich ohne Unterbrechung ab.

(2) Beteiligt die AA als leistender Rehabilitationsträger das zuständige JC, ist die Bedarfsermittlung und -feststellung innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang abzuschließen (§ 15 Absatz 4 Satz 1 SGB IX).

**6-Wochen-Frist**

---

<sup>1</sup> Nähere Informationen zu den spezifischen Anwendungen im IT-Fachverfahren VerBIS sind der Arbeitshilfe "Rund um Behinderungen und Teilhabe" zu entnehmen.

Gültig ab: 01.01.2022  
Gültigkeit bis: fortlaufend

(3) Das JC übermittelt seine Entscheidung über die von ihm zu erbringenden Leistungen innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung durch die AA.

**Rückmeldefrist JC**

(4) Um die Fristen nach § 15 SGB IX zu wahren, ist die Beratung des beteiligten JC durch die AA so früh wie möglich im Prozess der Bedarfsermittlung und -feststellung zu initiieren. Die Fachliche Weisung zu § 15 SGB IX ist zu berücksichtigen.

**Frühzeitige Beratung**

(5) Sollte sich in der Beratung abzeichnen, dass es sich um eine komplexere Fallgestaltung handelt, so hat die AA die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit einer Teilhabekonferenz zu prüfen. Wird eine Teilhabekonferenz durchgeführt, ist innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang zu entscheiden. Die Fachliche Weisung zu § 20 SGB IX ist zu berücksichtigen.

**Komplexe  
Fallgestaltung**



Gültig ab: 01.01.2022  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## 5. Anlage 1

### Übersicht der Leistungsverantwortung (AA/JC)

Gesetzesgrundlage	Förderung	Leistungsverantwortung BA	Leistungsverantwortung Jobcenter
<b>SGB III Allgemeine Leistungen</b>	<b>Maßnahme/Leistung</b>	<b>§ 6 Abs. 3 SGB IX § 22 Abs. 4 SGB III</b>	<b>§ 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II</b>
§ 44	Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB)	-	X
§ 45	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (inkl. AVGS)	-	X
§ 46	Probebeschäftigung (PB) und Arbeitshilfen im Betrieb für Menschen mit Behinderungen	-	X
§§ 51 ff	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)	X	-
§ 54a	Einstiegsqualifizierung (EQ)	-	X
§§ 56 ff	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	X	-
§ 73	Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung (AZ) für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen	-	X
§§ 74 ff	Assistierte Ausbildung (AsA)	-	X
§ 76	Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE)	-	X
§§ 81 ff	Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)	-	X
§§ 88 ff	Eingliederungszuschuss für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen (inkl. EGZ für besonders betroffene SB)	-	X
§ 93	Gründungszuschuss (GZ)	X	-
<b>SGB III Besondere Leistungen</b>	<b>Maßnahme/Leistung</b>	<b>§ 6 Abs. 3 SGB IX § 22 Abs. 4 SGB III</b>	<b>§ 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II</b>
§§ 117 ff	BvB, behinderungsbedingt erforderliche Grundausbildung (BeG), Berufsausbildung	X	-
§§ 117 ff	Berufliche Weiterbildung mit und ohne Abschluss	-	X
§§ 119 ff	Übergangsgeld (Übg)	-	-
§§ 122 ff	Ausbildungsgeld (Abg)	X	-
<b>SGB IX Kapitel 10</b>	<b>Maßnahme/Leistung</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
§ 49	insbesondere Diagnosemaßnahmen, Beauftragung IFD, sonstige Hilfen, Kfz-Hilfe, Verdienstaufschlag, Arbeitsassistenten, Hilfsmittel, technische Arbeitshilfen, behinderungsgerechte Wohnung	X	-
§ 55	Unterstützte Beschäftigung (UB - InbeQ)	X	-
§ 57	Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich (EV/BBB) in WfbM oder bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX	X	-
§ 61a	Budget für Ausbildung	X	-

Stand 01.01.2022